

Firmenkunden

top@doc Newsletter

Was versteht man unter dem „Bill of Lading Date“?



Man könnte annehmen, dass diese Frage leicht zu beantworten ist. Doch wie so häufig ist die Sache komplexer als zunächst gedacht ...

Warum kann es so kompliziert sein, die Frage nach dem „Bill of Lading Date“ zu beantworten? Die Schwierigkeit ist darin begründet, dass die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ diesen Begriff nicht definieren.

Häufig sehen die Bedingungen eines Akkreditivs vor, dass die Zahlung des Dokumentengegenwerts „xy days after bill of lading date“ fällig ist. Und hier beginnen die Probleme – denn aufgrund der fehlenden Definition in den ERA 600 kommen die am Akkreditiv beteiligten Parteien bei der Berechnung der Fälligkeit möglicherweise zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Die Vorgaben bezüglich der Benutzbarkeit eines von der Careful Bank eröffneten Akkreditivs lauten:

Feld 41 D: AVAILABLE WITH FREE AND EASY BANK BY DEFERRED PAYMENT

Feld 42 P: PAYMENT IS DUE 30 DAYS AFTER BILL OF LADING DATE

Der Akkreditivbegünstigte legt zur Inanspruchnahme des Akkreditivs bei der Free and Easy Bank einen Dokumentensatz vor, der unter anderem ein Konnossement mit folgenden Daten enthält:

Date of issuance: May 5th, 2018.

Shipped on Board MV Stella Marina on May 1st, 2018.

Die Free and Easy Bank befindet die Dokumente für akkreditivkonform. In ihrem Dokumentenversandschreiben an die Careful Bank gibt sie als Fälligkeitsdatum für die Bezahlung des Dokumentengegenwerts den 31. Mai 2018 an.

Einige Tage nach Versand der Dokumente erhält die Free and Easy Bank von der Careful Bank eine SWIFT-Mitteilung, mit der zwar der Erhalt akkreditivkonformer Dokumente bestätigt wird. Gleichzeitig reklamiert die Careful Bank jedoch, dass die Free and Easy Bank das Fälligkeitsdatum falsch berechnet habe. Die Zahlung sei nämlich nicht am 31. Mai fällig, sondern erst am 4. Juni. Als Berechnungsgrundlage hat die Careful Bank das Ausstellungsdatum des Konnossements, den 5. Mai, herangezogen.

Welche der beiden Banken hat nun recht? Ist das Fälligkeitsdatum „30 days after bill of lading date“ vom Tag der Ausstellung des Konnossements an oder ab dem Datum der

Verladung an Bord zu berechnen? Bei beiden Daten handelt es sich letztendlich um ein „Bill of Lading Date“ – nämlich um Daten, die im Konnossement ausgewiesen werden, wenn auch in unterschiedlichem Zusammenhang.

Die ERA 600 definieren zwar nicht, was unter einem „Bill of Lading Date“ zu verstehen ist, jedoch gibt Art. 20 a ii, Abs. 2 der ERA 600 vor, wie das Verladedatum („Date of Shipment“) festzulegen ist. Demzufolge gilt das Ausstellungsdatum des Konnossements als Verladedatum – es sei denn, das Konnossement enthält einen An-Bord-Vermerk, der das Verladedatum angibt. Dann ist das im An-Bord-Vermerk angegebene Datum als Verladedatum anzusehen.

Analog dazu die entsprechende Regelung in der ICC-Publikation 745, „Standard internationaler Bankenpraxis für die Dokumentenprüfung unter den ERA 600“ (ISBP): In Paragraph B 2 c ist dort festgelegt, dass bei der Bestimmung einer Fälligkeit, die mit einer bestimmten Anzahl von Tagen nach Datum des Konnossements angegeben wird, das An-Bord-Datum als Datum des Konnossements gilt – auch dann, wenn das An-Bord-Datum vor oder nach dem Ausstellungsdatum des Konnossements liegt.

Nach Ansicht der Commerzbank ist auch das „Bill of Lading Date“ nach diesem Prinzip festzusetzen. Wir würden also der Sichtweise der Free and Easy Bank, die die Fälligkeit ausgehend von dem im An-Bord-Vermerk genannten Datum berechnet, zustimmen.

Diese Sichtweise vertritt auch die International Chamber of Commerce, die im Zusammenhang einer entsprechenden Anfrage geantwortet hat, dass zur Festlegung der Fälligkeit, wenn diese im Akkreditiv mit „X days after bill of lading date“ angegeben ist, das Datum des An-Bord-Vermerks – wenn vorhanden – heranzuziehen ist. Dabei ist es gleich, ob dieses Datum vor oder nach dem Ausstellungsdatum des Konnossements liegt.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt zu [uns](#) auf. Einfach hier klicken!
- Zusätzlich zu diesem Newsletter finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle ab 2015 erschienenen Ausgaben zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & Trade Finance gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.